



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 16-0307 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 79, www.wasserbau.zh.ch

0 3 8 8

22. Juni 2018

Ausbau Hinterbettswilerbach und Bach vom Rossweidli in Bettswil

Gemeinde Bäretswil

Gesuchstellende Gemeinde Bäretswil, Bäretswil

Gewässer Hinterbettswilerbach, Bach vom Rossweidli, öffentliche Gewässer Nrn. 8.0 u. 8.2

Lage Bettswil, Hochwasserschutz 2. Etappe, Hinterbettswilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 8, und Bach vom Rossweidli, öffentliches Gewässer Nr. 8.2, von der Bettswilerstrasse an abwärts bis zur Mündung in den Schürlibach beim Eisrütiweg

Koordinaten Von 2709188 / 1243555 bis 2709065 / 1243371

Massgebende Protokoll Gemeinderat Bäretswil 2018-409 vom 17.01.2018

Unterlagen Publikaton, Einsprachen, Einspracheverhandlung vom 09.07.2017

Technischer Bericht vom 12.12.2017

Situationsübersicht (Plan Nr. 19) 1:1000 vom 12.12.2017

Situationsplan, Querprofile (Plan-Nr. 11) 1:500 / 1:100 vom 12.12.2017

Längenprofile (Plan Nr. 12) 1:500 / 50 vom 12.12.2017

Situation Landerwerbsplan (Plan Nr. 13) 1:500 vom 12.12.2017

Situation Gewässerraum (Plan Nr. 14) 1:500 vom 12.12.2017

Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 12.12.2017

Situation Bodenarbeiten (Plan Nr. 16) 1:500 vom 12.12.2017

Ausgangszustand und Wiederverwendbarkeit Boden vom 12.07.2016

Verwertung von Bodenaushub ausserhalb Bauzonen vom 12.12.2017

BD Verfügung Nr. 0277 vom 22.04.2016

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers
B. Siedlungsentwässerung
C. Grundwasserschutz
D. Fischerei
E. Naturschutz
F. Bodenschutz
G. Landwirtschaft
H. Staatsbeitrag
I. NFA-Beitrag
J. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Projektverfasser:	Grob Ingenieure AG, Bahnhofstrasse 267, 8623 Wetzikon	
Ausbaulänge:	Hinterbettswilerbach	155 m
	Bach vom Rossweidli	45 m
Gewässerraum:	Festlegung über Gerinnelänge von 290 m	
Ausbauwassermenge:	1.8 m ³ /s (HQ ₁₀₀)	
Publikation:	Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 25. November 2016 bis 24. Dezember 2016 bei der Gemeinde Bäretswil öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist gingen vier Einsprachen ein.	

Der Gemeinderat Bäretswil hat mit Beschluss vom 17. Januar 2018 das Projekt genehmigt und der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018 die Kreditbewilligung beantragt.

Der Hinterbettswilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, Bäretswil, weist heute gemäss der Gefahrenkarte eine ungenügende Abflusskapazität auf. Die Gemeinde Bäretswil beabsichtigt daher, mit dem vorliegendem Projekt im Ortsteil Bettswil den Hinterbettswilerbach um- und offenzulegen.

Gegenstand sind Offenlegungen 125 m, Durchlass Bettswilerstrasse 18 m, Durchlass im Hof Urs Walder 57 m und die Erstellung eines Flachdamms (rund 525 m²).

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Hinterbettswilerbach, Bach vom Rossweidli, 8.0, 8.2

Die Gemeinde Bäretswil plant, den Ortsteil Bettswil vor einem 100-jährlichen Hochwasser in zwei Bauetappen zu schützen. Die Baudirektion setzte das Projekt für die erste Etappe – «Verlegung, Ausbau, Ausdolung und Revitalisierung am Schürlibach, öffentliches Gewässer, Nr. 8.1, nach der Querung der Maiwinkelstrasse bis zum talseitigen Flurweg Kat.-Nr. 7528» - mit Verfügung Nr. 277 vom 22. April 2016 fest, legte gleichzeitig im selben Abschnitt den Gewässerraum am Schürlibach fest und sicherte einen Staats- sowie einen Bundesbeitrag NFA zu.

Im vorliegenden, auf der Basis der Einigungsverhandlung überarbeiteten Projekt der zweiten Etappe ist vorgesehen, den Hinterbettswilerbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, hochwassersicher auszubauen, offenzulegen und aufzuwerten. Auch der Bach vom Rossweidli, öffentliches Gewässer Nr. 8.2, soll im Abschnitt 9.00 m unterhalb des Randes der Bettswilerstrasse bis zur Einmündung in den Hinterbettswilerbach teilweise offengelegt und angepasst werden. Der Gewässerraum wird in diesen Bereichen und beim Hinterbettswilerbach bis zur Einmündung in den Schürlibach definitiv festgelegt.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern einer Bewilligung der Direktion. Die Direktion setzt überdies Projekte von Gemeinden fest.

Behandlung der Einsprachen

Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) gingen rechtzeitig vier Einsprachen ein:

Einsprache von Urs Walder, Maiwinkelstrasse 40, 8344 Bäretswil, vom 19. Dezember 2016

Der Einsprecher stellt den Antrag, es sei der Verlauf des Hinterbettswilerbachs soweit nach Osten zu verlegen, dass im Bereich der Gebäude Nrn. 1950 und 2072 die bebaubare Fläche des Grundstücks grösstmöglich erhalten und angrenzend an das Gebäude Nr. 1950 eine Fläche von 25 m Breite zur Erweiterung der Bauten frei bleibe. Eventuell sei der Hinterbettswilerbach im Osten um das Gebäude Nr. 7454 (eigentlich ist das Gebäude Nr. 1944 auf Kat.-Nr. 7454 gemeint) herumzuführen oder aber es sei entlang der jetzt bestehenden Eindolung zu führen. Begründet werden die Anträge mit der Notwendigkeit der Flächen für die weitere Entwicklung des Landwirtschaftsbetriebes in der Zukunft.

Im Weiteren will der Einsprecher, dass der Hinterbettswilerbach auf Kat.-Nr. 6192 innerhalb des als Betriebsareal definierten Bereichs eingedolt bzw. eventuell entlang der jetzt bestehenden Eindolung geführt wird.

Die den Gebäuden Nrn. 1950 und 2072 auf der Ostseite vorgelagerte Fläche von Kat.-Nr. 6192 sei Zugang zu den Gebäuden für Tiere und die Bewirtschaftung. Sie bilde die Verbindung zwischen Stall und angrenzenden Weiden und sie sei auch vorgesehen für eine Erweiterung der Gebäude. Der aus der Verlegung und Offenführung des Bachs resultierende Landverlust sowie die damit verbundene Zerstückelung des Grundstücks sei unverhältnismässig. Das Weiden der Tiere werde aufwändiger und die Belastung des Bodens durch die stärkere Beanspruchung an nur zwei Stellen würde zunehmen. Ausserdem bestehe bei einer offenen Bachführung die Gefahr von Gewässerverschmutzung durch Jauche, weil das Gewässer am tiefsten Punkt der Wiese offen geführt würde und so Jauche ins Gewässer kommen könne.

Der Einsprecher möchte ausserdem, dass auf die Festlegung des Landerwerbs zu einem Preis von Fr. 6/m² im Bereich von Kat.-Nr. 6192 verzichtet wird. Er begründet dies damit, dass ein Landkauf ausgehandelt und nicht bereits mit dem Projekt festgelegt werden müsse.

Abschliessend will der Einsprecher, dass die Politische Gemeinde Bäretswil die im Grundbuch zu Lasten Kat.-Nr. 6192 eingetragene Unterhaltspflicht der bestehenden Dole übernehme oder aber die Dole in ihr Eigentum übernehme. Die Unterhaltspflicht bestehe trotz neuer Bachführung weiter. Dies sei stossend, diene die bestehende Dole doch weitgehend der Allgemeinheit als Siedlungsentwässerung.



Einsprache der Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil, Bettswil, 8344 Bäretswil vom 7. Dezember 2016

Die Einsprecherin beantragt, dass die Politische Gemeinde Bäretswil nach erfolgter Sanierung des Hinterbettswilerbachs die nicht mehr als öffentliches Gewässer genutzte Eindolung durch das Dorf Hinterbettswil als Siedlungsentwässerung ohne Kostenfolge für die Einsprecherin in ihr Eigentum übernehmen soll. Die bestehende Eindolung diene nach dem Verlegen des Hinterbettswilerbachs nur noch als Siedlungsentwässerung von Meteor- und Dachwasser, das nicht von Flächen der Flurgenossenschaft stamme. Es sei nicht Aufgabe der Flurgenossenschaft, solche Anlagen zu unterhalten.

Einsprache der Aqua Viva, Weinsteig 192, Postfach 1157, 8201 Schaffhausen, vom 23. Dezember 2016

Die Einsprecherin beantragt, dass der Bach vom Rossweidli, öffentliches Gewässer Nr. 8.2, im Abschnitt zwischen der Bettswilerstrasse und der Einmündung in den Hinterbettswilerbach ebenfalls auszdolten sei. Eventuell sei das Projekt entsprechend der öffentlich aufgelegten Unterlagen umzusetzen und nicht mit einer zusätzlichen Eindolung von 55 m zu genehmigen. Werde der Bach vom Rossweidli nicht offengelegt, sei für die Eindolung nachzuweisen, dass eine offene Wasserführung nicht möglich ist bzw. die Offenlegung erhebliche Nachteile für die Landwirtschaft mit sich bringt, und es sei für die Eindolung Ersatz zu leisten. Begründet wird der Antrag mit dem Überdeckungsverbot von Art. 38 GSchG sowie der fehlenden Begründung für eine Ausnahmegewilligung für die Eindolung. Werde der Bach vom Rossweidli nicht ausgedolt, seien gemäss Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 Ersatz zu leisten.

Einsprache des WWF Schweiz und WWF Zürich, Postfach, 8010 Zürich, vom 22. Dezember 2016

Die Einsprecher beantragen übereinstimmend, dass der Bach vom Rossweidli, öffentliches Gewässer Nr. 8.2, im Abschnitt zwischen der Bettswilerstrasse und der Einmündung in den Hinterbettswilerbach ebenfalls ausgedolt wird. Eventuell sei das Projekt entsprechend der öffentlich aufgelegten Unterlagen umzusetzen und nicht mit einer zusätzlichen Eindolung von 55 m zu genehmigen. Es sei eine gesetzeskonforme Prüfung der Sachlage vorzunehmen und es sei nachzuweisen sowie im technischen Bericht aufzuführen, dass die Eindolung des Baches vom Rossweidli tatsächlich verhältnismässig sei. Für die Eindolung des Baches vom Rossweidli sei Ersatz zu leisten. Begründet wird der Antrag mit dem Überdeckungsverbot von Art. 38 GSchG sowie der fehlenden Begründung für eine Ausnahmegewilligung für die Eindolung. Werde der Bach vom Rossweidli nicht ausgedolt, sei gemäss Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 Ersatz zu leisten.

Am 9. Juni 2017 wurden die Einsprachen im Beisein aller Einsprechenden sowie Vertretern der Gemeinde und der Baudirektion erörtert und diskutiert. Schliesslich einigte man sich zu folgenden Punkten:

- Der Hinterbettswilerbach soll vom Flurweg in nördlicher Richtung bis 10.00 m nach der nördlichen Fassadenflucht des Gebäudes Nr. 1950 eingedolt werden.



- Im Übrigen werden der Hinterbettswilerbach und der Bach vom Rossweidli bis 9.0 m unterhalb des Randes der Bettswilerstrasse offen geführt.
- Auf einen Landerwerb soll verzichtet werden.
- Das Ergebnis der Einigungsverhandlung ist in einem Plan der Grob Ingenieure AG vom 9. Juni 2017 festgehalten, und die neue Linienführung ist grün eingetragen.

Das Ergebnis der Einigungsverhandlung zeigt, dass die Anträge der Einsprechenden teilweise berücksichtigt werden konnten.

Fließgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, GSchG). Der Einsprecher Urs Walder hat glaubhaft aufgezeigt und begründet, dass eine komplette Offenlegung des Hinterbettswilerbachs im Bereich von Kat.-Nr. 6192 für die landwirtschaftliche Nutzung seiner Grundstücke erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Daher kann der Bach in diesem Bereich in Abweichung zum ursprünglichen und aufgelegten Projekt im Sinne einer Ersatzeindolung eingedolt werden und die dazu notwendige Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im Übrigen sind der Hinterbettswilerbach und der Bach vom Rossweidli bis 9.0 m unterhalb des Randes der Bettswilerstrasse offen zu führen.

Die Zielsetzung, den Hochwasserschutz in Hinterbettswil sicherzustellen und die dazu beitragenden Bäche soweit möglich naturnah zu gestalten, kann auch ohne Landerwerb sichergestellt werden. Auf eine Ausparzellierung der betroffenen Gewässer und den entsprechenden Landerwerb ist daher zu verzichten. Damit erübrigt sich auch der entsprechende Antrag des Einsprechers Urs Walder.

Mit der Verlegung des Hinterbettswilerbachs gemäss dem vorliegenden bereinigten Projekt verliert die bestehende Eindolung im westlichen Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 6192 sowie bei den westlich angrenzenden Grundstücken den Status eines öffentlichen Gewässers. Sofern die alten, ersetzten Bachdolenabschnitte weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt werden, hat die Gemeinde Bäretswil dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung gesichert wird. Eine allfällige Übernahme der bisherigen Bachdole ist mit der Werkeigentümerin (Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil) mit separatem Vertrag zu regeln und ist nicht Bestandteil dieser Festsetzung. Auf die entsprechenden Anträge des Einsprechers Urs Walder und der Einsprecherin Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil ist nicht einzutreten bzw. auf den Zivilweg zu verweisen.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.



B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Peter Wolfensberger (+41 43 259 32 36)

Aus entwässerungstechnischer Sicht bestehen keine Einwände gegen die Umlegung und Ausdolung des oben erwähnten Hinterbettswilerbachs. Die bestehende Bachdole, welche den Ortsteil Bettswil quert, soll gemäss technischem Bericht weiterhin als Regenabwasserkanalisation bestehen bleiben. Sie ist im Eigentum der Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil. Eine Abtretung des Eigentums an die Gemeinde ist separat zu regeln. Die Regelung muss auch die Unterhaltspflicht enthalten.

C. Grundwasserschutz

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Daniel Meister (+41 43 259 39 41)
Gewässerschutzbereich Au

Das Projekt sieht vor, den Hinterbettswilerbach auszdolen und auf 150 m Länge in einem offenen Gerinne an Bettswil vorbei umzulegen. Dieses neue Gerinne befindet sich im Gewässerschutzbereich Au über dem geringmächtigen, nicht nutzbaren Grundwasserstrom von Hinterburg. Da die Bachsohle nur bis max 1.3 m tief ab der heutigen Terrainoberfläche erstellt werden soll, wird dies die lokalen Grundwasserverhältnisse, wenn überhaupt, nur rudimentär beeinflussen. Zusätzlich wird eine bestehende Eindolung des Bachs vom Rossweidli erneuert und etwas verlängert.

D. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (052 397 70 76)

Das Hochwasserschutzprojekt wurde mehrfach vorbesprochen. Im Projektperimeter kommen keine Fische und Krebse vor. Aufgrund möglicher Einflüsse der Bauarbeiten auf unten liegende Bachabschnitte sowie dem neu entstehenden Potenzial für Fische und Krebse ist eine fischereirechtliche Bewilligung notwendig.

E. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben wird aus Sicht Naturschutz begrüsst.

Bei der Ausführung sind betreffend die Gestaltung und Bepflanzung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

F. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Fruchtfolgeflächen (FFF)

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust im Umfang von voraussichtlich 80 m² FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6. Der Nachweis für die Kompensation dieses Verlustes ist noch nicht erbracht. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m² über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Verwertung von abgetragenem Boden

Abgetragener Ober- und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Die deklarierten Verwertungen sind zulässig (je 100 m³ Ober- und Unterboden im Bereich des Flachdamms, Abgabe von 260 m³ Oberboden an einen Unternehmer). Bei Abgabe an einen Unternehmer muss dieser jedoch gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, dass er den abgetragenen Boden gesetzeskonform verwertet, und dass er der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung Verwertungsort sowie verwertete Mengen Ober- und Unterboden meldet (Mustervorlage «Bestätigung der Übernahme der Verwertungspflicht von Bodenaushub ausserhalb Bauzonen durch Dritte» unter www.boden.zh.ch/br). Diese Bestätigung liegt noch nicht vor.

Hinweis: Eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens erfordert eine separate Bewilligung.

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag), durch die Lagerung von Aushub und möglicherweise durch Befahren und durch Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober-, Unterboden und Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.



Aufgrund der Komplexität des Vorhabens empfehlen wir für die weitere Planung und die Bauausführung den Beizug einer bodenkundlichen Baubegleitung (Liste s. www.soil.ch/bbb-liste).

Wiederherstellung von Böden im Bereich des Flachdamms

Im Bereich des Flachdamms müssen Böden mit einer Bodenfruchtbarkeit mindestens wie vor der baulichen Veränderung wiederhergestellt werden. Gemäss Bodenkarten des Kantons Zürich sind dies Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklasse 6 mit einer pflanzennutzbaren Gründigkeit von mindestens 50 cm («Kartieren und Beurteilen von Landwirtschaftsböden», Schriftenreihe der FAL 24, Zürich, 1997).

Die pflanzennutzbare Gründigkeit wird ermittelt, indem von der Bodenschicht Skelett (Kies und Steine) und verdichtete oder vernässte Zonen abgerechnet werden. Bei sachgerechter Ausführung und der beabsichtigten Verwertung von abgetragenem Ober- und Unterboden (s.o.) wird dieses Ziel erreicht. Zu beachten ist, dass für die Verwertung von Unterboden der anstehende Oberboden vorgängig abgetragen werden muss.

G. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Vom Projekt sind mit öffentlichen Mitteln unterstützte Entwässerungsanlagen betroffen. Die Anlagen sind in Eigentum und Unterhalt der Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil, welche betreffend die Meliorationsanlagen zum Projekt beizuziehen ist, sodass notwendig werdende Anpassungsarbeiten an den Wegen und Entwässerungsanlagen durch die Genossenschaft begleitet werden können.

Mit der Revitalisierung bildet sich eine Gewässersohle aus, deren Höhenlage sich dynamisch verändern wird, und es kann zu Auflandungen kommen, welche zu Rückstauercheinungen in den Drainagen führen. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltungspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen nicht toleriert werden. Bei einer zu hohen Gewässersohle kann die Vorflut beispielsweise durch den Bau einer neuen, bachparallelen Sammelleitung, welche alle Drainagen aufnimmt und erst weiter unten in den Bach eingeleitet wird, verbessert werden.

Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers ist darauf zu achten, dass keine Drainageeinmündungen im Auflandungsbereich liegen (z.B. Gleithang von Kurven). Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen sind in den Projektplänen einzutragen und die vorgesehenen Anpassungen am Leitungssystem darzustellen. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich bezogen werden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Grundstücke darf durch das Bachprojekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden, daher haben die Linienführung und die Geländeanpassungen in Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern zu erfolgen.

H. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Hinterbetswilerbach, Bach vom Rossweidli, 8.0, 8.2

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 12. Dezember 2017	Fr. 305 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Eindolung Gemeinde)	Fr. 122 000
./.. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Eindolung Tiefbauamt)	<u>Fr. 37 000</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer	<u>Fr. 146 000</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und basiert auf den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im wesentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Es unterstützt zudem Hochwasserschutz und Revitalisierungsmassnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 30% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

30% von Fr. 146 000	<u>Fr. 43 800</u>
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	<u>Fr. 43 800</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 43 800 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 eingestellt und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz verbucht.

I. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Hinterbetswilerbach, Bach vom Rossweidli, 8.0, 8.2

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u.a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unter-



zeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019, 35%, welcher der Gemeinde Bäretswil 2019 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 146 000 Fr. 51 100

Gesamter Bundesbeitrag NFA
(Beschreibung vgl. Staatsbeitrag) Fr. 51 100

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 51 100 wird voraussichtlich im Jahr 2019 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlagsentwurf 2019 eingestellt und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdölungen, verbucht.

J. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Stefan Schenk (+41 43 259 45 43)
Hinterbettswilerbach, Bach vom Rossweidli, 8.2, 8.0

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Bach vom Rossweidli im Abschnitt 9.0 m unterhalb des Randes der Bettswilerstrasse bis zur Einmündung in den Hinterbettswilerbach und beim Hinterbettswilerbach im Projektabschnitt mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 408-15 zur Gewässerraumfestlegung vom 12. Dezember 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 14 vom 12. Dezember 2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums für den Bach vom Rossweidli im Abschnitt 9.0 m unterhalb des Randes der Bettswilerstrasse bis zur Einmündung in den Hinterbettswilerbach und beim Hinterbettswilerbach im Projektabschnitt steht somit nichts entgegen.



Es wird verfügt:

I. Räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum; bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Die von Urs Walder erhobene Einsprache vom 19. Dezember 2016 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.
2. Auf die von der Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil erhobene Einsprache vom 7. Dezember 2016 wird im Sinne der Erwägungen nicht eingetreten und sie wird auf den Zivilweg verwiesen.
3. Die von der Aqua Viva erhobene Einsprache vom 23. Dezember 2016 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.
4. Die vom WWF Schweiz und vom WWF Zürich erhobene Einsprache vom 23. Dezember 2016 wird im Sinne der Erwägungen teilweise berücksichtigt und im Übrigen abgewiesen.
5. Das Projekt für den hochwassersichen Ausbau, die teilweise Offenlegung und die Aufwertung des Hinterbettswilerbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, sowie die Offenlegung des Bachs vom Rossweidli, öffentliches Gewässer Nr. 8.2, im Abschnitt 9.0 m unterhalb des Randes der Bettswilerstrasse bis zur Einmündung in den Hinterbettswilerbach, wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Die zuständige Gebietsingenieurin, Sandra Winiger (sandra.winiger@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren.
 - c) Die zuständige Gebietsingenieurin, Sandra Winiger, ist zur Startsituation einzuladen.
 - d) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
 - f) Für den Ausbau sind gebietstypische Materialien zu verwenden (kein Granit), und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken.
 - g) Bei einer Bepflanzung respektive Wiederbepflanzung sind einheimische, standortgerechte Pflanzen zu verwenden. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.



- h) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
 - i) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden, und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und, wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden.
 - j) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - k) Mauerwerk und Pflästerungen sind aus Natursteinen auszuführen. Betonfugen sind in den Sichtflächen auszukratzen und dürfen nicht mit Mörtel verstrichen werden. Das Natursteinmauerwerk ist sauber zu reinigen.
 - l) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
 - m) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - n) Bau- und Sonderabfälle sind fachgerecht zu entsorgen.
 - o) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - p) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - q) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
 - r) Sofern die alten, ersetzten Bachdolenabschnitte weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt werden, ist es Aufgabe der Gemeinde Bäretswil dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung gesichert wird.
6. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die zuständige Gemeinde Bäretswil hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
7. Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Bachgerinnes bis zur Linie, die durch den mittleren Wasserstand gebildet wird (§ 7 WWG), ist Sache der Gemeinde Bäretswil.
8. Im Grundbuch ist auf Kosten der zuständigen Gemeinde Bäretswil bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst ein öffentliches Gewässer» bzw. «durch das Grundstück fliesst ein öffentliches



Gewässer, dessen Flächeninhalt in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».

9. Das zuständige Grundbuchamt wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.
10. Die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ist Bestandteil der vorliegenden Projektfestsetzung.

II. Siedlungsentwässerung

Dem Projekt kann aus entwässerungstechnischer Sicht unter folgende Nebenbestimmung zugestimmt werden.

Die Gemeinde Bäretswil hat das Eigentum und den Unterhalt an dem ehemaligen Bachabschnitt Hinterbettswilerbach, welcher neu als Regenabwasserkanalisation dient, zu regeln.

III. Grundwasserschutz

Das vorliegende Projekt wird in wasser- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG) im zustimmenden Sinn unter Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen.

- a) Die «Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004» (vgl. Beilage) sind verbindlich.
- b) Die im AWEL-Standard «Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014» (vgl. Beilage) festgehaltenen Bestimmungen sind zu beachten.

IV. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Das offene Gerinne des Hinterbettswilerbaches ist schmal schlängelnd, mit schmaler Niederwasserrinne und ohne seitliche Sicherungen zu erstellen.
- b) Arbeiten im Wasser des eingedolten Baches sind auf die Monate Mai bis September zu legen. Es ist mit geeigneten Massnahmen (Wasserhaltung) zu verhindern, dass Trübungen im unterliegenden Obisbächli entstehen.
- c) Durchlässe sind mit einer naturnahen, durchgehenden Sohle auszugestalten.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Er ist mit einem Satz der bewilligten elektronischen Pläne zu bedienen.



V. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson (Flora/Fauna) während der Detailplanung, Bauphase und bei der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) ökologisch zu begleiten.
- b) Die Bachsohle ist möglichst mit anstehendem Substrat zu gestalten.
- c) Bei der Positionierung von Vegetationsstrukturen ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Es soll der Eindruck entstehen, dass der Bachlauf durch diese Elemente geformt wurde.
- d) Die Begrünung der Flächen soll mit Soden und regionalem Saatgut, d.h. durch Direktbegrünung oder Sammlung von autochthonem Saatgut (Heugrassaat / Wiesendrusch) aus artenreichen standorttypischen Flächen erfolgen. Als Erosionsschutz kann eine Zwischensaat mit Roggentrespe, Roggen, Hafer oder Buchweizen verwendet werden.
- e) Die Pflanzliste ist mit der Fachstelle Naturschutz, Beatrice Vögeli (beatrice.voegeli@bd.zh.ch), abzusprechen.
- f) Der Start der Bauarbeiten ist der Fachstelle Naturschutz, Beatrice Vögeli, frühzeitig bekannt zu geben.

VI. Bodenschutz

Hinsichtlich Bodenrekultivierungen wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefläche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus allfälligen weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5'000 m². Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- b) Abgetragener Boden muss gemäss den Erwägungen verwertet werden.
- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenen Boden durch einen Unternehmer bestätigt werden.
- d) Für temporär genutzte Böden (Eindolungen, Pisten, Zwischenlager udgl.) müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.



- e) Im Bereich des Flachdamms sind wieder Böden mit einer Bodenfruchtbarkeit gemäss Erwägungen herzustellen.
- f) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 einzuhalten (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- g) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- h) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerkes digital in den Formaten DXF oder Shapefile zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen: Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden, Fruchtfolgeflächenverluste).

VII. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil, Präsident Beat Fenner, Zelgstrasse 27, 8344 Bäretswil, ist betreffend die landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen zum Projekt beizuziehen.
- b) Das Funktionieren der Anlagen und insbesondere der Wasserabfluss aus den hinterliegenden Drainagegebieten und Landwirtschaftsflächen ist dauerhaft zu gewährleisten.
- c) Die Detailpläne allfälliger Veränderungen an den Entwässerungsanlagen sind von der Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, genehmigen zu lassen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne der Drainageanpassungen (Massstab 1:1000) zu erstellen und in zwei Exemplaren abzuliefern (je ein Exemplar an die Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil und ans ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich).
- d) Es dürfen keine Sträucher und Bäume näher als 7 m an die Drainageleitungen und -ausläufe gepflanzt werden, damit keine Wurzeln in die Leitungen einwachsen können. Der Zugang zu den Ausläufen für den Unterhalt der Drainagen muss jederzeit gewährleistet sein.

VIII. Staatsbeitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Bäretswil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 30%, höchstens Fr. 43 800, zugesichert:



- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

IX. NFA-Beitrag

Der gesuchstellenden Gemeinde Bärenwil wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 51 100, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VIII.



X. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vor dem Baustart einzureichen.

XI. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL LE	Fr.	259.20
Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	324.00
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	432.00
Total	Fr.	1'615.20

XII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XIII. Mitteilung

- Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014)
- Gemeinde Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil
(Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014).
- Ingenieurbüro F. Grob, Gupfstrasse 6, 8344 Bäretswil
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014)



- Aqua Viva, Weisteig 192, 8201 Schaffhausen (Einschreiben)
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014)
- WWF Schweiz und WWF Zürich, Postfach, 8010 Zürich (Einschreiben)
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014)
- Urs Walder, Maiwinkelstrasse 40, 8344 Bäretswil (Einschreiben)
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014)
- Flurgenossenschaft Obisbach-Bettswil, Bettswil, 8344 Bäretswil (Einschreiben)
(Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005], Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Grundwasserschutz bei Wasserbauten, Mai 2014)
- BD / AWEL / WB / B + B, Christian Hosig
- BD / AWEL / WB / Stab, Martin Schreiber

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

22. Juni 2018

Versanddatum: _____